



Elektronisches Amtsblatt 12/2023

vom 22.03.2023

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule des Kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) gemäß Beschluss vom 20.03.2023 folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule des Kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“ vom 19.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 3 wird, wie folgt gekürzt.

Die Bezahlung der Teilnehmergebühren erfolgt in der Regel bargeldlos durch Abbuchungsverfahren zeitnah zum Kursbeginn.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Bautzen, den 20.03.2023

Udo Witschas
Landrat

Bekanntmachung der Unteren Naturschutzbehörde zu Mindestkriterien für die Unterstützung der sächsischen Naturschutzstationen

Durch den Sächsischen Landtag wurde im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2023/24 erneut Mittel für die Unterstützung der sächsischen Naturschutzstationen zur Verfügung gestellt.

Für eine Unterstützung der Naturschutzstation müssen folgende Mindestkriterien erfüllt sein:

1. Es findet eine kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten statt (dieses Mindestkriterium gilt auch als erfüllt, wenn die Räumlichkeiten dauerhaft angemietet sind).
2. Fest angestelltes, fachkompetentes Personal dient als Ansprechpartner bzw. arbeitet in der Projektleitung (dieses Mindestkriterium gilt auch als erfüllt, wenn erst mit Hilfe der finanziellen Unterstützung festangestelltes Personal (auch befristet) bei der Naturschutzstation beschäftigt wird).
3. Die Naturschutzstation ist in ihrer Arbeit landkreisorientiert, regional vernetzt und arbeitet mit der Unteren Naturschutzbehörde eng zusammen. Sofern durch einen gemeinsamen Naturraum geboten, kann die Unterstützung auch die kreisübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzstationen umfassen.
4. Die Naturschutzstation übt Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit und Umweltbildung aus.
5. Eine Mitfinanzierung und das Tragen der Koordinierungsstelle zu gleichen Teilen mit allen anderen anerkannten Naturschutzstationen im Landkreis wird durch die Naturschutzstation sichergestellt.
6. Die Naturschutzstation unterstützt die Tätigkeiten der Koordinierungsstelle im Rahmen ihrer Aufgaben zur Etablierung der Nachwuchsgewinnung innerhalb des Projektes Junge Naturwächter (JuNa).

7. Die Naturschutzstation unterstützt den Landkreis bei der Koordinierung der Arbeit des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes, insbesondere bei der Kontaktpflege und im Rahmen von Fortbildungen.

Es werden die Naturschutzstationen in der Region des Landkreises Bautzen, welche die Mindestkriterien erfüllen und ein grundsätzliches Interesse an einer Unterstützung haben, gebeten, sich zur Information über das geplante Verfahren im Landratsamt Bautzen, bei der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 06.04.2023 zu melden.

Ansprechpartner:

Untere Naturschutzbehörde

Telefon: 03591 5251-68200

E-Mail: umwelt-forst@lra-bautzen.de